

Pflegevertrag „was nun“

Gereon Gromek / Norbert Zielonka

SOZIALVERBAND

VdK

NORDRHEIN-WESTFALEN





- Inhalte des Pflegevertrages mit einem **ambulanten Pflegedienst!**

1. Die Vertragspartner
2. Leistungen und Kosten
3. Kostenvoranschlag
4. Pflegedokumentation
5. Leistungsnachweise
6. Rechnung
7. Haftung
8. Kündigung



- Wer einen Pflegedienst in Anspruch nimmt, sollte zuvor einen schriftlichen Pflegevertrag mit dem Anbieter abschließen.
- Der Pflegevertrag sollte der pflegebedürftigen Person als Vertragspartner:in in schriftlicher Form ausgehändigt werden.
- Wer wird **Vertragspartner**? Vertragspartner wird die zu pflegende Person. Wenn Angehörige im Vertrag als Partei aufgenommen werden, können diese auch haften, zum Beispiel bei Zahlungsverzug.
- Es ist aber generell ausreichend, wenn die pflegende Person Partei wird.

- **Leistungen und Kosten:**

In jedem Pflegevertrag müssen nicht nur die konkret vereinbarten Leistungen und Kosten des Pflegedienstes genau beschrieben sein, sondern auch die Kostenbeteiligung von Pflegekasse und Krankenkasse. Lassen Sie sich durch den Pflegedienst eine Beispielrechnung erstellen. Sie können dann nicht nur ersehen, wie hoch der Eigenanteil ist, sondern auch den Vertrag besser mit anderen Angeboten vergleichen.

- **Kostenvoranschlag:**

Genauso wichtig ist der Kostenvoranschlag. Hier finden Sie eine detaillierte Auflistung der Leistungen und der entsprechenden Kosten. Sie können dann nachvollziehen, wenn sich etwas ändert.

Zu bedenken ist außerdem, dass in vielen Fällen die Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen, um die Kosten zu decken. Mit Hilfe des Kostenvoranschlags erkennen Sie sofort, ob Sie einen Teil der Kosten übernehmen müssen. Wenn Sie nicht über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um diesen Eigenanteil zahlen zu können, können Sie einen Antrag auf Hilfe zur Pflege stellen.

- **Pflegedokumentation:**

Der Pflegedienst muss täglich dokumentieren, welche Aufgaben beim Pflegebedürftigen erledigt wurden. Dies geschieht mittlerweile online über Smartphones oder Tablets. Die pflegebedürftige Person kann jedoch einen Ausdruck auf Papier vom Pflegedienst verlangen. Sie haben auch einen Anspruch gegen die Pflegekasse, dass sie Ihnen einen sogenannten Kontoauszug zusendet. Hier können Sie sehen, welche Leistungen bereits abgerechnet wurden und wieviel Geld Sie noch ausgeben können.

- **Leistungsnachweise:**

Im Pflegevertrag sollte festgelegt sein, dass Sie Leistungsnachweise als Kopie erhalten. Die Nachweise sind die Grundlage, nach der die Pflegedienste später mit den Kassen abrechnen. Pflegebedürftige müssen diese Leistungsnachweise am Monatsende abzeichnen, bevor der Pflegedienst sie zur Abrechnung an die Pflegekasse weiterreicht.

Leistungsnachweise sollten Sie nicht blind unterschreiben, sondern sie vorher mit der Pflegedokumentation vergleichen. Die Angaben in beiden Unterlagen müssen übereinstimmen.

- **Rechnung:**

Keinesfalls sollten Sie im Pflegevertrag Voraus- oder Abschlagsrechnungen vereinbaren. Auch eine Einzugsermächtigung ist nicht ratsam: Wenn Sie die Rechnung per Überweisung begleichen, haben Sie nicht nur einen besseren Überblick über das Konto, sondern können auch Rechnungen kürzen, falls Sie mit der erbrachten Leistung nicht zufrieden sind. Leistungen, die mit der Pflege- oder Krankenkasse abzurechnen sind, stellt der Pflegedienst dort auch direkt in Rechnung.

• Haftung:

Der Pflegedienst sollte sich verpflichten, für Schäden durch Mitarbeiter, zum Beispiel für einen verlorengegangenen Schlüssel, verkratzte Möbel oder zerbrochenes Porzellan, zu haften. Die Haftung sollte nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt sein. Eine solche Beschränkung würde bedeuten, dass der Pflegebedürftige sonst in bestimmten leichteren Fällen der Fahrlässigkeit auf dem Schaden sitzen bleibt. In Verträgen der Pflegedienste ist zumeist allerdings die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

• Kündigung:

Die pflegebedürftige Person kann den Vertrag gemäß § 120 Absatz 2, Satz 2 Sozialgesetzbuch 11 fristlos kündigen. Diese spezialgesetzliche Regelung geht auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 9. Juni 2011 zurück.

Auch der Pflegedienst kann den Vertrag kündigen. Allerdings fehlt hierfür eine spezielle Regelung, so dass die allgemeinen Regelungen aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch dafür greifen. Entscheidend ist, welche Kündigungsfrist in dem Vertrag mit dem Pflegedienst schriftlich vereinbart wurde.

- Zu bedenken ist, dass die pflegebedürftige Person im Fall der Kündigung durch den Pflegedienst ausreichend Zeit für die Suche nach einem neuen Dienst haben muss. Entsprechend lange sollte die Kündigungsfrist gewählt werden. Die üblichen zwei Wochen sind aufgrund der fehlenden Kapazitäten bei vielen Pflegediensten in aller Regel zu kurz. Es ist daher von Vorteil, wenn der Pflegedienst eine längere Kündigungsfrist hat. Wünschenswert wäre eine Kündigungsfrist von sechs Wochen, allerdings ist dies kaum zu finden. Daneben kann der Pflegedienst den Vertrag aus einem wichtigen Grund sofort kündigen, zum Beispiel, wenn die pflegebedürftige Person die Rechnung über einen längeren Zeitraum nicht bezahlt. Mit dem Tod des Pflegebedürftigen endet der Vertrag. Während eines Aufenthalts im Krankenhaus oder einer Pflegeeinrichtung sollte der Vertrag ruhen.

-
- Inhalte des Pflegevertrages (Heimvertrag) mit einer **Pflegeeinrichtung!**
 1. Abschluss eines Heimvertrags
 2. Gesetzliche Regelungen
 3. Leistungen
 4. Kosten
 5. evtl. Sicherheitsleistungen
 - (Schuldbeitrittserklärung)

• **Vertragsschluss**

- Pflegeverträge zwischen Ihnen und dem Pflegeheim müssen schriftlich geschlossen werden. Das heißt: Der Vertrag muss in Papierform vorliegen und sowohl von Ihnen als auch von der Unternehmer:in unterschrieben werden. Der Vertragsschluss in elektronischer Form, beispielsweise per E-Mail, ist ausgeschlossen. Wenn Sie nicht selbst unterschreiben können, kann auch eine bevollmächtigte Person oder eine vom Gericht bestellte Betreuer:in den Vertrag unterzeichnen. Pflegeheimbetreiber:innen sind verpflichtet, Ihnen eine Ausfertigung des Vertrages zu geben.
- Das Gesetz macht keine Vorgaben, bis wann der Vertrag geschlossen sein muss. Im Regelfall geht man aber davon aus, dass jede Vertragspartei spätestens am Einzugstag ein unterschriebenes Exemplar in Händen halten sollte.

- In besonderen Situationen kann zunächst von dem so genannten Schriftformerfordernis eine Ausnahme gemacht werden, wenn es dem Interesse der Verbraucher:in entspricht. Denkbar wäre dies, wenn Sie bei Vertragsschluss an der Vertragsunterzeichnung verhindert waren oder der Einzug in die Einrichtung schnell vollzogen werden musste und eine vertretungsberechtigte Person nicht schnell genug vor Ort sein konnte, um den Vertrag noch vor Einzug zu unterschreiben. Die Vertragsunterzeichnung muss dann jedoch unverzüglich nachgeholt werden.
- Eine nicht nachgeholte oder fehlende Schriftform macht den Vertrag jedoch nicht insgesamt unwirksam. Auch ein mündlich geschlossener Vertrag ist wirksam. Allerdings steht Ihnen bei fehlender Schriftform ein fristloses Kündigungsrecht zu, das heißt Sie können den Vertrag jederzeit kündigen, ohne eine Kündigungsfrist einhalten zu müssen. Dieses Kündigungsrecht besteht solange, bis die Schriftform nachgeholt wird.

- **Gesetzliche Regelungen**

- Was alles genau in dem Vertrag enthalten sein muss, regelt das Wohn- und Betreuungsvertrags-Gesetz. Damit der Vertrag wirksam ist, muss er Informationen darüber enthalten,
- welche Leistungen die Pflegeeinrichtung erbringt,
- welche Kosten Verbraucher:innen zahlen müssen,
- in welchem Umfang die vorvertraglichen Informationen in den Vertragsinhalt mit einbezogen werden inwieweit das Unternehmen bereit oder verpflichtet ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen

• **Angaben zu den Leistungen**

- Es ist gesetzlich festgelegt, dass die Pflegeeinrichtung genau aufführen muss, welche einzelnen Leistungen das Pflegeheim zu erbringen hat – und zwar schon bevor Sie den Vertrag unterschreiben. In den so genannten vorvertraglichen Informationen muss genau aufgelistet sein, was Bewohnende eines Heims erwarten und einfordern können. Dazu zählen insbesondere:
- die Größe des zur Verfügung gestellten Wohnraums und die Ausstattung,
- die Art und Anzahl der Mahlzeiten,
- die Pflege- und Betreuungsleistungen nach Art, Inhalt und Umfang.
- sowie die hierfür jeweils zu zahlenden Kosten
- Ob das Pflegeheim die vorvertraglichen Informationen ausdrücklich in den Vertrag aufnimmt oder nur einen kurzen Verweis einfügt, bleibt ihm überlassen. Aber: Auch wenn die Angaben nicht mehr explizit im Vertrag vorkommen – durch den Verweis auf die vorvertraglichen Informationen ist das Pflegeheim gesetzlich an sie gebunden.

• **Angaben zu den Kosten**

- Aus dem Vertrag muss auch klar werden, welche Kosten auf Sie als Heimbewohner:in zukommen. Heimbewohnende müssen nämlich nur die vereinbarten Kosten zahlen. Im Vertrag müssen deshalb sowohl der Gesamtbetrag als auch die Kosten für einzelne Leistungen genannt werden. Einzelne Kostenbestandteile sind:
- Pflege- und/oder Betreuungsleistungen,
- Wohnraum,
- Verpflegung,
- Investitionsaufwendungen,
- Ausbildungspauschale/Ausbildungsplatzumlage (gilt nicht für alle Bundesländer),
- möglicherweise Zusatzleistungen, die Sie individuell mit dem Heim vereinbart haben.

- **Sicherheitsleistungen**

- Die Pflegeeinrichtung kann unter Umständen eine so genannte Sicherheitsleistung verlangen. Das entspricht in etwa der Kautionsleistung, die Sie bei einem Mietverhältnis hinterlegen. Sie soll Unternehmer:innen gegen mögliche Schäden absichern. Allerdings macht das Gesetz klare Einschränkungen, von wem eine solche Sicherheitsleistung verlangt werden kann. Wer Leistungen der Pflegekasse oder eines Sozialhilfeträgers erhält, muss keine Sicherheitsleistung hinterlegen.
- Von Privatzahlenden kann das Pflegeheim eine Kautionsleistung einfordern. Sie darf dabei das doppelte Monatsentgelt nicht übersteigen und muss auch nicht auf einmal gezahlt werden. Sie können den Betrag entweder in drei Monatsraten begleichen oder durch eine Bankbürgschaft beibringen.
- **Vorsicht bei Schuldbeitrittserklärungen**
- Vorsicht ist geboten, wenn den Vertragsunterlagen eine sogenannte Schuldbeitrittserklärung oder Haftungsübernahmerklärung beigelegt ist. Mit diesem Dokument möchten Heimbetreibende Angehörige oder Betreuer:innen verpflichten, Zahlungsverpflichtungen zu übernehmen, wenn der Heimbewohnende selbst den Betrag schuldig bleibt. Dieses Vorgehen kommt immer wieder vor – das Gesetz schafft zum jetzigen Zeitpunkt keine Klarheit, ob diese Praxis rechtmäßig ist oder nicht. Wir raten davon ab, eine solche Erklärung zu unterzeichnen.

- **Die Patientenverfügung**

- Weisung an Ärzte, Pflegepersonal: Regelung von
- Therapieformen, Medikation und
- Behandlungsdauer,
- wenn der Patient aufgrund von Bewusstlosigkeit
- oder Bewusstseinstörung nicht mehr in der Lage
- ist, seinen Willen zu äußern.
- Beispiel: Koma nach Verkehrsunfall, Zustand nach
- Schlaganfall.

-
- Wie geht man am besten mit den
 - Anforderungen bei der Erstellung einer
 - Patientenverfügung um?

- Patientenverfügung so konkret wie möglich ausgestalten. Der
- allgemeine Satz „keine lebenserhaltenden Maßnahmen“ genügt nicht!
- Benennung bestimmter ärztlicher Maßnahmen (die gewünscht oder
- abgelehnt werden) oder die Bezugnahme auf ausreichend spezifizierte
- Krankheiten oder Behandlungssituationen (z. B. „nach einem Unfall“
- oder „im Endstadium einer Krebserkrankung“ oder „nach sechs
- Monaten im Koma“).

-
- **Mögliche Inhalte einer Patientenverfügung**
 - Lebenserhaltende Maßnahmen
 - Schmerz- und Symptombehandlung
 - Künstliche Ernährung und Beatmung
 - Wiederbelebung
 - Gabe von Antibiotika und Blutübertragungen
 - Ort der Behandlung
 - Benennung eines Bevollmächtigten

-
- Jeweils benennen, in welcher Situation („nach einem Unfall“, „nach einem Schlaganfall“, „nach einem Herzinfarkt“) welche Behandlungen
 - in welchem Umfang gewünscht bzw. nicht gewünscht sind. Im Zweifel entscheiden Ärzte/Richter für die Weiterbehandlung bzw. für das Leben.

-
- **Die Vorsorgevollmacht**
 - Ermächtigung von Angehörigen etc.
 - Erledigung von Angelegenheiten und Rechtsgeschäften durch Angehörige oder Bekannte, wenn eine Person ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen kann.

- Die Vorsorgevollmacht dient dazu, dass ein von Ihnen bestimmter Mensch Ihre Angelegenheiten wahrnehmen kann, wenn Sie es selbst nicht können. Es ist für jeden sinnvoll, eine solche Vollmacht zu erteilen, da jeder Mensch jederzeit davon betroffen sein kann, wenn er zum Beispiel Opfer eines Unfalls geworden ist und aufgrund eines Komas zumindest vorübergehend keine eigenen Entscheidungen treffen kann.
- Normalerweise ist jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, voll geschäftsfähig. Sie kann dann eine Vollmacht erstellen. Sie kann dann auch mit einer Vollmacht als Bevollmächtigte:r bestimmt werden.



-
- Beispiel: Rentenantrag, Kontoeröffnung, auch für Behandlungen möglich.



-
- **Wem kann ich eine Vollmacht erteilen?**
 - Sie können jede geschäftsfähige Person benennen. Mit der Vollmacht werden weitreichende Befugnisse übertragen. Wichtig ist dabei: Diese Befugnisse können auch missbraucht werden. Bevollmächtigen Sie deshalb nur Personen, denen Sie zu 100 Prozent vertrauen.

- **Muss ich eine bestimmte Form einhalten?**
- Sie müssen die Vorsorgevollmacht schriftlich abfassen. Die Vollmacht muss Ihren Namen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Anschrift beinhalten. Weiterhin ist die Vollmacht zu unterschreiben und mit Ort und Datum zu versehen.
- Die Beglaubigung der Unterschrift ist zwar keine zwingende gesetzliche Voraussetzung, erzielt aber im Rechtsverkehr eine höhere Akzeptanz. Denn durch die Beglaubigung wird bestätigt, dass Ihre Unterschrift echt ist.

- **Hat die Wirksamkeit der Vollmacht einen Anfang und ein Ende?**
- Eine Vollmacht wird sofort wirksam. Auch wenn Ihnen eine Beschränkung deshalb sinnvoll erscheinen mag, verzichten Sie darauf, Einschränkungen in der Vollmacht selbst zu regeln. Andernfalls müsste die bevollmächtigte Person diese besonderen Voraussetzungen bei jeder Nutzung der Vollmacht nachweisen. Das kann Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht wecken und macht die Nutzung in der Praxis wenig praktikabel.
- Sie können die bevollmächtigte Person aber anweisen, von der Vollmacht erst Gebrauch zu machen, wenn Sie selbst nichts mehr entscheiden können. Eine solche Anweisung regeln Sie in einem gesonderten Dokument. Das wird auch als "Regelung im Innenverhältnis" bezeichnet. Diese Vereinbarung sehen nur Sie und die bevollmächtigte Person.

- Im Innenverhältnis kann geregelt werden, wie die/der Bevollmächtigte von der Vollmacht Gebrauch machen soll. Sie können hier auch noch weitere Vorgaben zur Nutzung der Vollmacht machen. Zum Beispiel können Sie bestimmen, mit wem sich die/der Bevollmächtigte abstimmen soll oder wer bei mehreren Bevollmächtigten wann entscheiden darf.
- Sofern es in der Vollmacht nicht anderes geregelt ist, endet ihre Wirksamkeit mit dem Tod der Vollmacht gebenden Person. Eine Klausel, dass die Vollmacht über den Tod hinaus gelten soll, ist sehr empfehlenswert. So können Bevollmächtigte auch nach dem Tod der Vollmacht gebenden Person zum Beispiel noch die Beerdigung organisieren. Die Vollmacht endet dann erst, wenn die Erben die Vollmacht widerrufen.



Gerne beantworte
ich nun Ihre Fragen.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit